Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1359

15. 05. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (Umweltgutachter- und Standortregistrierungsgesetz – USG)

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung verabschiedet. Ziel der Verordnung ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sollen die Unternehmen betriebliche Umweltmanagementstrukturen einrichten und hierüber nach Durchführung einer internen Umweltbetriebsprüfung eine Umwelterklärung für die Öffentlichkeit verfassen. Betriebsexterne, zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen haben die Umwelterklärung für gültig zu erklären. Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist die Grundlage für die Eintragung des Betriebsstandortes in ein Register.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bis spätestens zum 13. April 1995 Regelungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern sowie für die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte zu treffen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Regelungsaufträge der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern sowie die Registrierung von geprüften Betriebsstandorten in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Gesetz trifft Regelungen über die Konkretisierung der materiellen Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisatio-

nen, über das Zulassungsverfahren, über die zuständigen Stellen für die Zulassung und über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte.

Das Gesetz sieht für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern eine zentrale, bundeseinheitliche Organisationsstruktur vor. Mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen wird eine geeignete juristische Person des Privatrechts betraut. Darüber hinaus wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein pluralistisch besetzter Umweltgutachterausschuß gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Anforderungen des Gesetzes Richtlinien für die Prüfung der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern festzulegen.

Die Aufgabe der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte wird den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen.

C. Alternativen

Die Einrichtung einer rechtsfähigen Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Bundesebene kommt nicht in Betracht. Sie läuft auf die Schaffung neuer selbständiger Verwaltungsstrukturen hinaus und stellt im Vergleich zu der im Gesetz vorgesehenen Lösung die kostenmäßig ungünstigere Regelung für den Bund dar.

Die Wahrnehmung der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben durch Bundes- oder Landesbehörden würde dem Charakter der Freiwilligkeit des Gemeinschaftssystems widersprechen.

Die Übertragung der Zulassungsaufgaben auf die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern würde eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gefährden und die Option für künftige Deregulierungsmaßnahmen verschütten.

D. Kosten und Preiswirkungen

I. Kosten

Durch das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem werden Verwaltungskosten verursacht, die aber nur zum geringen Teil vom Bund zu tragen sind.

1. Art der Kosten

Das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem verursacht für den Bund und die in das System einbezogene Wirtschaft Verwaltungsaufwand durch die Bereitstellung von Verwaltungsmitteln personeller und sächlicher Art für die Einrichtung und Unterhaltung

- der Zulassungsstelle (§ 28),
- der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses (§ 26) und
- des Widerspruchsausschusses (§ 24).

Verwaltungsaufwand aufgrund der Durchführung von Verwaltungsverfahren wird entstehen durch

- Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren (§ 11),
- Aufsichtsverfahren (§ 20),
- Widerspruchsverfahren (§ 25) sowie
- die Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen (§ 14) und von geprüften Betriebsstandorten (§§ 32ff.).

2. Kostenträger

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beliehene juristische Person des Privatrechts wird den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Zulassungsstelle, für die Einberufung der Prüfungsausschüsse sowie der Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen selbst tragen. Sie kann den Verwaltungsaufwand aus dem Gebührenaufkommen (§ 36 Abs. 2) decken.

Der Verwaltungsaufwand für die Registrierung von geprüften Betriebsstandorten ist von den Kammern zu tragen. Die Kammern finanzieren den Verwaltungsaufwand für diese Aufgaben aus Gebühren, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird (§ 36 Abs. 3).

Auf den Bund entfällt der Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung des Widerspruchsausschusses und der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses sowie für die Durchführung der Widerspruchsverfahren. Die Kosten des Widerspruchsausschusses und des Widerspruchsverfahrens werden teilweise aus dem Aufkommen der Gebühren (§ 36 Abs. 2) gedeckt. Darüber hinaus entstehen dem Bund keine Kosten. Die Kosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Umweltgutachterausschusses werden von den entsendenden Institutionen getragen.

3. Höhe der Kosten für den Bund

Die vom Bund zu finanzierende Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses ist mit angemessenem Personal und Sachmitteln auszustatten. Insgesamt ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von etwa 700 000 DM zu rechnen. Allerdings wird der Bedarf auch vom Umfang der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der Zulassungsstelle mitbeeinflußt, der sich derzeit nicht sicher abschätzen läßt. Die Höhe der Kosten muß im einzelnen mit den in Frage kommenden Trägerorganisationen verhandelt werden und wird sich an den Selbstkosten orientieren. Über Möglichkeiten zur Deckung zusätzlichen Bedarfs wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 1996 und der Finanzplanung entschieden werden.

Die Kosten der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses trägt daher in der Anlaufphase des Zulassungs- und Aufsichtssystems der Bund. Die Bundesregierung wird auch unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 prüfen, ob und in-

wieweit eine Kostenbeteiligung der im Umweltgutachterausschuß vertretenen Gruppen vorgesehen werden kann.

Der Widerspruchsausschuß wird im Hinblick auf die Wahrnehmung der Geschäftsstellentätigkeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit betreut.

II. Preiswirkungen

Durch die Gebühren für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses werden sich für Antragsteller preisliche Auswirkungen ergeben. Diese lassen sich vom Umfang her nicht von vornherein quantifizieren. Entsprechende kostenmäßige Belastungen fallen aber für die Lebenshaltung bzw. für die Wirtschaft, gemessen an den Gesamtkosten für die Einrichtung von Umweltmanagementsystemen, die nicht durch das Gesetz, sondern durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verursacht werden, nicht ins Gewicht. Gleiches gilt insoweit, als der vom Bund einzurichtende Widerspruchsausschuß und die Geschäftsstelle für den Umweltgutachterausschuß aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wird. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 00 – Um 164/95

Bonn, den 15. Mai 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 – Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) – mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 21. April 1995 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993

– Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) –

Vom ... 1995

Der Text des Gesetzentwurfs ist mit Ausnahme des Titels wortgleich mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/1359.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333